



BUNDESGYMNASIUM HORN

Puechhaimgasse 21 | 3580 Horn
Tel.: 02982/2347 | Fax: 02982/23472
direktion@bghorn.ac.at
www.bghorn.ac.at



ILB

Individuelle Lernbegleitung

Wenn ILB gewünscht

+ selbständige

Kontaktaufnahme der
Erzieh.berechtigten mit
dem Klassenlehrer / ILB-
Kordinator

+ selbständige

Kontaktaufnahme der/des
Jugendlichen mit dem
Klassenlehrer / ILB-
Kordinator

Allgemeine Ziele

- 😊 Verbesserung der gesamten Lernsituation
- 😊 höhere Leistungsbereitschaft
- 😊 Bewusstmachung der eigenen Stärken
- 😊 Stärkung der Eigenmotivation sowie der Eigenverantwortung für den individuellen Lernprozess

Gilt für

Jugendliche mit Frühwarnung in den 6., 7. und 8. Klassen



Was ist ILB?

- + individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern
- + gegenstandsunabhängig
- + konzentriert sich auf die Person und ihren Lernprozess
- + zeitlich begrenzt
- + zielorientiert

Was ist ILB nicht?

- + ILB ist keine Nachhilfe
- + kein Förderunterricht
- + Keine Bildungsberatung
- + keine schulpsychologische Beratung und keine medizinische Behandlung
- + kein Coaching im außerschulischen Verständnis



BUNDESGYMNASIUM HORN

Puechhaimgasse 21 | 3580 Horn
Tel.: 02982/2347 | Fax: 02982/23472
direktion@bghorn.ac.at
www.bghorn.ac.at



Eckpunkte zur ILB

§ 19a SchUG

- Voraussetzung: Feststellung von Leistungsdefiziten → Frühwarnung
- Vereinbarung von Fördermaßnahmen: Die ILB ist eine mögliche Maßnahme
- Festlegung von Beginn und voraussichtlicher Dauer (individuell, ca. 6 – 8 Wochen)
- Laufende Dokumentation über abgehaltene Gespräche und getroffene Vereinbarungen (ILB-Treffen: eine Unterrichtseinheit pro Woche)
- Beendigung vorzeitig möglich
 - a) bei Erreichung der Zielvereinbarung
 - b) bei zu erwartender Erfolglosigkeit

Rechte der Schüler/innen

§ 19a (2) SchUG

- Die vorzeitige Beendigung der ILB kann wegen bereits erreichten Zieles oder zu erwartender Erfolgslosigkeit verlangt werden.

Pflichten der Schüler/innen

§ 43 (1) SchUG

- Erarbeitung eines individuellen Lernplans
 - » Inhalte
 - » Zeitrahmen
 - » Adäquate Einplanung bevorstehender Prüfungen
- Reflexion und Feedback mit der Lernbegleiterin/dem Lernbegleiter
- Bereitschaft, sich auf die Begleitung einzulassen

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

§ 61 (1) SchUG

Bestmögliche Unterstützung der Schülerin/des Schülers bei der Erfüllung von Aufträgen und Anordnungen der Lernbegleiterin/des Lernbegleiters

Beratung zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten

§ 62 (1) SchUG

„Lehrer u. Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichts der Schüler zu pflegen.“